

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 083/2017  
Bearbeiter: Frau Christner  
TOP: 8 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 26.06.2017 öffentlich

**Neuer Friedhof - Neufassung der Friedhofssatzung  
Satzungsbeschluss und Gebührenkalkulation**

Anlage 1 Friedhofssatzung Neuer Friedhof 26.06.2017  
Anlage 2 Was kostet eine Bestattung  
Anlage 3 Gebührenkalkulation Neuer Friedhof Juni 2017  
Anlage 4 Vergleichsübersicht Landkreis Esslingen - Stand 01.07.2016

**I. Antrag**

1. Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für den Neuen Friedhof wird entsprechend der Anlage 3 zugestimmt.
2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 II KAG, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
3. Die Neufassung der Friedhofssatzung für den Neuen Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom 01. Juli 2017 **als Satzung** beschlossen (Satzungsbeschluss).

**II. Begründung**

Letztmalig wurde das Gebührenverzeichnis grundlegend mit Wirkung zum 01.08.2014 überarbeitet. Der Kostendeckungsgrad auf dem Neuen Friedhof hat sich wie folgt entwickelt:

2012: 45,12 %  
2013: 23,01 %  
2014: 29,59 %  
2015: 41,59 %

In den letzten Jahren erfolgten verstärkt Investitionen auf dem Neuen Friedhof (Erweiterung Grabkammern und Urnengräber, Erneuerung Wegebeziehungen etc.). Dadurch entstehen kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals). Auch wurden vom Bestattungsunternehmen Renz die Preise angepasst. Der geringe Kostendeckungsgrad der öffentlichen Einrichtung zeigt, dass eine Gebührenanpassung dringend erforderlich ist. Die Gemeinde

hat für andere Bauprojekte Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock über 800.000,- € beantragt. Im Rahmen des Antrags wird vom Regierungspräsidium Stuttgart auch geprüft, ob zunächst die eigenen Einnahmequellen der Gemeinde angemessen ausgeschöpft werden. Die Verwaltung hat deshalb, wie bereits vor geraumer Zeit angekündigt, die Bestattungsgebühren neu kalkuliert – siehe Anlage 3.

Aufgrund einiger redaktioneller Änderungen wird auch für den Neuen Friedhof die Satzung neu gefasst. Im Zuge der Neufassung werden die Regelungen für das Reihenerdgrab gestrichen, die Formulierung „Kindergrab“ wird durch „Reihenerdgrab für Personen unter 10 Jahren“ ersetzt. Zudem wird § 13 „Urnenreihen- und Urnenwahlgräber“ neu aufgenommen. Die Urnengräber waren bisher analog den Erdgräbern geregelt. Bei den Wahlerdgräbern wird festgelegt, dass keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben werden. Der Begriff „Leichenhalle“ wird durch „Aussegnungshalle“ ersetzt. Im Gebührenverzeichnis werden einige Positionen ersatzlos gestrichen. Das Nutzungsrecht für Doppelgrabkammern von 15 Jahren wird gestrichen, es hat sich für die Praxis als Mehraufwand durch viele Verlängerungen erwiesen.

Folgende Gebührentatbestände sollen angepasst werden:

<b>Gebührentatbestand</b>		<b>Bisher</b>	<b>Vorschlag - Neu</b>
<b>2.1</b>	<b>Bestattung – Herstellen und Schließen des Grabes und Begleitung der Leiche zur Grabstätte</b> (Anpassung an die Preise von Bestattungsunternehmen Renz)		
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	520,00 €	<b>545,50 €</b>
2.1.1.1	Zuschlag für Samstagarbeit	150,00 €	<b>160,50 €</b>
2.1.1.2	Zuschlag für Zweitbelegung in Doppelgräbern	59,00 €	<b>59,50 €</b>
2.1.2	Öffnen und Schließen einer Grabkammer	450,00 €	<b>485,00 €</b>
2.1.2.1	Zuschlag für Samstagarbeit	150,00 €	<b>160,50 €</b>
2.1.3	von Personen unter 10 Jahren	330,00 €	<b>345,00 €</b>
2.1.4	von Tot- und Fehlgeburten	100,00 €	<b>150,00 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Überlassung eines Reihenerdgrabes</b>		
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	200,00 €	<b>250,00 €</b>
2.3.2.1	für Personen unter 2 Jahren	120,00 €	<b>150,00 €</b>
<b>2.4.1</b>	<b>Grabstellungsgebühren für Grabkammern einzeln</b>		
2.4.1.1	für 15 Jahre	1.800,00 €	<b>2.000,00 €</b>
2.4.1.2	für 20 Jahre	2.400,00 €	<b>2.665,00 €</b>
2.4.1.4	Verlängerung um 1 Jahr	120,00	<b>135,00 €</b>
<b>2.4.2</b>	<b>Grabstellungsgebühren für Grabkammern doppelt</b>		
2.4.2.2	für 20 Jahre	3.330,00 €	<b>3.900,00 €</b>
2.4.2.4	Verlängerung um 1 Jahr	166,00 €	<b>220,00 €</b>
<b>2.5</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes</b>		
2.5.1	für 15 Jahre	800,00 €	<b>1.000,00 €</b>
2.5.2	Verlängerung um 1 Jahr	53,50 €	<b>77,00 €</b>
<b>2.6</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>		
2.6.1.2	Verlängerung Erdwahlgrab um 1 Jahr	160,00 €	<b>200,00 €</b>

2.6.2.1	Urnenwahlgrab doppelt für 30 Jahre	1.800,00 €	<b>2.0000,00 €</b>
2.6.2.2	Verlängerung Urnenwahlgrab um 1 Jahr	80,00 €	<b>77,00 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Benutzung der Friedhofshalle</b>		
2.7.1	Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Leichenzelle	600,00 €	<b>750,00 €</b>
2.7.2	Benutzung der Leichenzelle	240,00 €	<b>300,00 €</b>
2.7.3	Benutzung des Sezierraumes	360,00 €	<b>450,00 €</b>
2.7.4	Benutzung nur der Aussegnungshalle	360,00 €	<b>450,00 €</b>
<b>2.9</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
2.9.2	Zuschlag für Tieferlegen	95,00 €	<b>119,00 €</b>
2.9.6	Abräumen eines Grabes durch die Gemeinde		
2.9.6.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	50,00 €	<b>90,00 €</b>
2.9.6.2	Reihengrab	139,00 €	<b>174,50 €</b>
2.9.6.3	Grabkammern einzeln und doppelt	146,00 €	<b>174,50 €</b>
2.9.6.4	Wahlgrab doppelt	283,00 €	<b>298,00 €</b>
2.9.6.5	Urnengrab einzeln und doppelt	117,00 €	<b>128,00 €</b>

Bei folgenden Gebührentatbeständen sollen keine Änderungen vorgenommen werden:

- Verwaltungsgebühren; Ziffern 1. bis 1.5 des Gebührenverzeichnisses

Folgende Gebührentatbestände sollen gestrichen werden, da keine Neubelegungen mehr erfolgen oder der Tatbestand obsolet geworden ist

- Überlassung und Verlängerung eines Reihenderdgrabes; Ziffern 2.3.1. und 2.3.1.1,
- Grabstellungsgebühr für Grabkammern doppelt für 15 Jahre; Ziffer 2.4.2.1
- Erdwahlgrab doppelt; Ziffer 2.6.1.1
- Grabeinfassungen; Ziffern 2.8.1 und 2.8.4
- Grabräumung (bei Räumung eines ganzen Grabfeldes); Ziffer 2.9.5

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgabenbemessungsgrundsätze** zu beachten.

#### **Gleichheitsgrundsatz** (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, so lange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

#### **Äquivalenzprinzip:**

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

#### **Kostendeckungsgrundsatz:**

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

Analog wie bei der Abwasserbeseitigung könnten bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren zur Verrechnung in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Dies würde allerdings zu noch höheren Gebührensätzen führen. Daher wird hierauf verzichtet.

### III. Kosten / Finanzierung

Die höheren Gebühreneinnahmen führen zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	26.11.2007	TOP 3 ö	150/2007 ö
Gemeinderat	11.05.2009	TOP 4 ö	58/2009 ö
Gemeinderat	10.10.2011	TOP 2 ö	95/2011 ö
Gemeinderat	12.03.2012	TOP 7 ö	25/2012 ö
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 2 ö	62/2014 ö
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 8 ö	83/2017 ö